OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450446/5/JP
LVwG-450447/3/JP

Datum:
Linz, 22. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Anträge von X auf Gewährung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eberstalzell vom 12. Februar 2019, GZ: Fin-600-11(481)/2018, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eberstalzell wurde für das Grundstück der Antragsteller Nr. X, KG X, X, gem § 20 ff Oö. BauO 1994 für die Errichtung der das Grundstück umgrenzenden Verkehrsfläche ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 1.152,72 festgelegt und den Antragstellern vorgeschrieben.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Antragsteller rechtzeitig mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 die Rechtsmittel der Beschwerde.

1.3. Über diese Beschwerden entschied der Bürgermeister der Gemeinde Eberstalzell mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. Februar 2019 und es wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

1.4. Die Antragsteller stellten mit Schreiben vom 11. März 2019 die Vorlageanträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Neben anderen Anträgen stellten die Antragsteller die – für das ggst. Verfahren relevanten – Anträge, es möge Ihnen Verfahrenshilfe gewährt werden.

2.1. Mit Schreiben vom 28. März 2019 wurde von der belangten Behörde der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

2.2. Da gesetzlich nichts Abweichendes normiert ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht gemäß § 272 Abs 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.3. Da dem Antrag auf Verfahrenshilfe keinerlei weitere Angaben beigefügt waren und insbesondere auch kein Vermögensverzeichnis vorgelegt wurde, wurden die Antragsteller mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. April 2019 aufgefordert, das übersendete Antragsformular und Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt samt den entsprechenden Nachweisen bei sonstiger Zurückweisung des Antrags bis spätestens 16. Mai 2019 zu retournieren. Dieser Aufforderung kamen die Antragsteller nicht nach.

3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der Beschwerde, in der der Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt wurde und aus dem Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. April 2019.

4.1. Nach § 292 Abs 1 bis 5 BAO ist auf Antrag einer Partei, wenn zu entscheidende Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen, ihr für das Beschwerdeverfahren Verfahrenshilfe vom Verwaltungsgericht insoweit zu bewilligen, als die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und als die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nach § 292 BAO Abs 6 ist bis zur Vorlage der Bescheidbeschwerde bei der Abgabenbehörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Inhalt des Antrags (§ 292 Abs 8 BAO):

1. Die Bezeichnung des Bescheides bzw. der Amtshandlung bzw. der unterlassenen Amtshandlung.
2. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.
3. Die Entscheidung der Partei, ob der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder der Rechtsanwaltskammer die Bestellung des Verfahrenshelfers obliegt.
4. Eine Darstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und der wirtschaftlich Beteiligten.

4.2. Gemäß § 85 Abs 2 BAO hat das Verwaltungsgericht bei Mängeln schriftlicher Anbringen von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist zurückgewiesen wird.

Den Antragstellern wurde im Sinne der genannten Bestimmungen ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, da sie zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen keinerlei Angaben gemacht haben. Diesem Auftrag wurde bis zum heutigen Tag nicht entsprochen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe war daher zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (Art 139 Abs 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar